

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **76 (1950)**

Heft 41

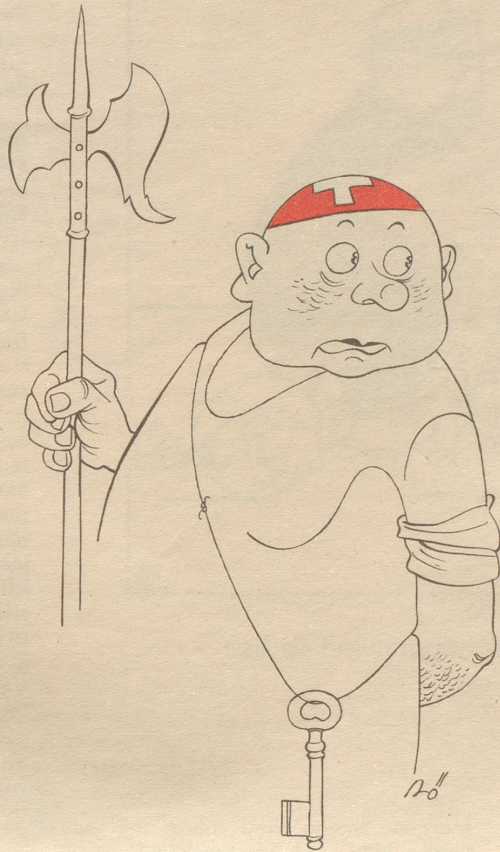
PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Spion und Verräter Wilhelm Schmid, der vom Territorial-Gericht II B zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, aber dann in der Arbeitskolonie Dietisberg beschäftigt wurde, ist dort von einem Motorradfahrer abgeholt worden und bei seiner Frau in Lörrach eingetroffen. **Er habe das in ihn gesetzte Vertrauen gröblich mißbraucht**, heißt es in der diesbezüglichen Meldung!

Etz lueged au daa — etz riibt au de Willi en Schpurt,
 Dasch aber unartig vom Willi, eifach so Adie und furt,
 Etz chamme dänn bald nödemal mee de Läbeslängliche traue,
 Aber ebe, schärschelafamm, die Chöge wänd eifach hei zue de Fraue
 Trotzdem punkto Uusgang diheime vill weniger Freiheite gnüübed.
 s chunnt scho na so wiit das mir zaabig am Ahti s Huustürli bschlübed!

«Schreien verboten»

Die Schweizerische Ordentlichkeit hat ihre Schattenseiten, bemerkt der «Sunday Dispatch», London (16. Juli). Das Schweizervolk lebt eingezwängt in Vorschriften. An einem öffentlichen Badestrand in Genf will der Verfasser nicht weniger als zwölf verschiedene Verbotstafeln festgestellt haben, darunter eine



mit dem Vermerk «Schreien verboten!» Ich fürchte, so schreibt er, daß niemand den Schreien eines Ertrinkenden in diesem Bade Folge leistet, denn schreien ist hier ungesetzlich. X

Noch ein Nansen-Wort

Auf Mißtrauen, Haß und Neid läßt sich keine Zukunft bauen!